



Allgemeine Geschäftsbedingungen der RMRC GmbH

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RMRC GmbH (nachfolgend „RMRC“) gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungen und Leistungen von RMRC an den Besteller. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Abweichende oder ergänzende Abreden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RMRC sind schriftlich niederzulegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie nur für den Einzelfall.

2 Zustandekommen des Vertrags

2.1

Die Angebote der RMRC sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme einer Bestellung, durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages zustande.

2.2

Die Außendienstmitarbeiter der RMRC haben keine Abschlussvollmacht. Für den Vertragsinhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern eine solche erfolgt.

2.3

RMRC behält sich vor, Irrtümer in ihren Angeboten, Rechnungen und Mitteilungen, wie z. B. Schreib- und Rechenfehler und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse jederzeit zu berichtigen.

3 Eigentum und Urheberrecht

3.1

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen wie technischen Dokumentationen, Zeichnungen und Übersetzungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. RMRC behält sämtliche Nutzungsrechte an den übergebenen Unterlagen und Datenträgern, sofern nicht ein anderes vereinbart ist. Abweichungen hiervon sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.

3.2

Der Besteller versichert mit Auftragserteilung, dass er im Besitz sämtlicher Urheber- und/oder Nutzungsrechte (Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte, Bearbeitungsrechte) für das der RMRC zur Bearbeitung übergebene Material ist. Werden bei Ausführung des RMRC erteilten Auftrages gleichwohl Rechte Dritter verletzt, stellt der Besteller RMRC von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der anfallenden Rechtsverfolgungskosten frei.

4 Lieferung und Gefahrübergang

4.1

Der Beginn der von RMRC angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen voraus.

4.2

Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von dessen Mitwirkungspflichten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.3

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist RMRC berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.4

Teillieferungen sind zulässig. RMRC ist berechtigt, auch vor einem vereinbarten Termin zu liefern. Wird RMRC durch Umstände, die erst nach Vertragschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung der Lieferverpflichtung gehindert, so ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung. RMRC hat den Besteller unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung



eingetreten ist. Ist das Ruhen der Lieferverpflichtung für den Besteller nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist in den im Gesetz genannten Fällen (§323 Abs. 2 u. 4, §326 Abs. 5 BGB) nicht erforderlich. RMRC hat Nichtlieferung oder verspätete Lieferung aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

4.5

Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transportbeauftragten auf den Besteller über. RMRC schließt bei Inlandslieferungen, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Transportversicherung ab, die jedoch das Risiko von Transporten im Betrieb des Bestellers nur befristet deckt.

5 Preise

5.1

Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten für Reisen, Verpackung, Transport und Transportversicherung sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.2

Zeigt sich im Laufe der Bearbeitung der Bestellung, dass RMRC ein Mehraufwand durch nach Vertragsabschluss aufgetretene Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers entsteht, ist RMRC berechtigt, den Mehraufwand nach seinen aktuell gültigen Stundensätzen abzurechnen. RMRC wird den Besteller informieren, sobald nach seiner Einschätzung ein Mehraufwand bei Veränderung des Leistungsumfanges anfallen wird.

6 Zahlungsbedingungen

6.1

Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Hardware und Systemen ein Drittel des vereinbarten Preises zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel bei Versandbereitschaft und der Restpreis nebst

sämtlichen Nebenkosten (Fracht, Verpackung, Versicherung) unmittelbar nach Lieferung und Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung zu erfolgen.

6.2

Bei sämtlichen übrigen Warenlieferungen und Dienstleistungen hat eine vertragsgerechte Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

6.3

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, letzterer nur aufgrund besonderer Vereinbarung entgegengenommen, wobei Diskont, Wechselsteuer, Einzugs- und sonstige Kosten sowie Gebühren zu Lasten des Bestellers gehen.

6.4

Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist RMRC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz (§247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

6.5

Wird nach Abschluss des Vertrages mit dem Besteller erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist RMRC berechtigt, für sämtliche bereits getätigte Leistungen sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung, ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu gewährende Leistungen eine Vorauszahlung zu verlangen, sowie noch zu gewährende Leistungen zurückzubehalten. Kommt der Besteller vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so ist RMRC berechtigt, die Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

6.6

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Besteller nicht zu.



7 Mitwirkungspflichten des Bestellers

7.1

Der Besteller hat für die von RMRC zu erbringende Leistung unverzüglich nach Auftragserteilung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch RMRC erforderlich sind. Ferner hat der Besteller RMRC auf die für die Leistungserbringung zu beachtenden Richtlinien, Normen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen.

7.2

Diese Mitwirkungspflichten des Bestellers sind Hauptpflichten.

8 Prüfungspflichten, Rügepflichten

8.1

Dem Besteller wird zunächst ein Entwurf bzw. Prüfexemplar des von RMRC zu erstellenden Liefergegenstandes übermittelt. Der Besteller hat dieses Exemplar sorgfältig im Hinblick auf erkennbare Mängel sowie sonstigen Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf zu untersuchen und zu überprüfen und RMRC sämtliche erkennbaren Mängel sowie sonstigen Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf unverzüglich mitzuteilen.

8.2

Auf Grundlage des vom Besteller korrigierten Entwurfs erstellt RMRC das Endexemplar des Liefergegenstandes.

8.3

Kommt der Besteller der in Ziff. 1 beschriebenen Prüfungs-, Untersuchungs- und Rügepflichten nicht nach, kann er Rechte, die auf dieses Säumnis zurückzuführen sind, gegenüber RMRC nicht mehr herleiten.

9 Rechte wegen Mängeln der Sache

9.1

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.2

RMRC gewährleistet eine dem Stand der Technik bei Vertragsabschluss entsprechende einwandfreie Beschaffenheit der Liefergegenstände. Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist der Besteller nach Wahl von RMRC zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

9.3

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder verweigert RMRC die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Besteller nach seiner Wahl den Preis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von Ziff. 10. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

9.4

Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Leistung hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung bzw. wenn eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für etwaige konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung.

9.5

RMRC übernimmt keine Gewähr für Schäden, die daraus entstehen, dass der Besteller seinen Mitwirkungspflichten gern. Ziff. 7 oder seinen Prüfungspflichten und Rügepflichten gern. Ziff. 8 nicht nachgekommen ist.

9.6

RMRC übernimmt ferner keine Gewähr für Schäden, die ein Liefergegenstand verursacht hat, die von einem Dritten ohne Zustimmung von RMRC bearbeitet wurden, und bei dem der Fehler nicht nachweislich auf einen Fehler von RMRC zurückzuführen ist.



10 Haftung auf Schadenersatz

10.1

RMRC haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.

10.2

Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung außerhalb von Ziff. 9 verjähren in einem Jahr ab Lieferung, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.

10.3

Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von RMRC übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.4

RMRC übernimmt keine Markt- und Produktbeobachtungspflichten hinsichtlich der Produkte, für die Leistungen in Form von Dokumentationen, Bedienungsanleitungen etc. erbracht werden.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1

RMRC behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen so lange vor, bis sämtliche Forderungen der RMRC aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller restlos beglichen sind.

11.2

Der Besteller kann die Liefergegenstände im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung be- oder verarbeiten oder weiterverkaufen. Die Verarbeitung der Liefergegenstände, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, erfolgt für RMRC, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Bei

Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Eigentumsvorbehaltsware mit anderen, nicht RMRC gehörenden Waren, steht RMRC ein dadurch entstehender Miteigentumsanteil im Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) der von ihr gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Für den Fall, dass der Besteller durch RMRC Alleineigentum erwerben sollte, sind sich die Parteien einig, dass der Besteller RMRC schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) der Vorbehaltswaren zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt und diese Waren unentgeltlich für RMRC verwahrt. Soweit sich die Sachen im Besitz eines Dritten befinden, tritt der Besteller seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche, schon jetzt an RMRC ab. RMRC nimmt diese Abtretung an.

11.3

Der Besteller tritt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von RMRC aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller schon jetzt sicherungshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren an den Verkäufer ab. Bei Veräußerung von Waren, die im Miteigentum von RMRC stehen, erfolgt die Abtretung anteilig in einer dem Eigentumsanteil von RMRC entsprechenden Höhe. Diese nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen von RMRC hat der Besteller seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.

11.4

Die Befugnis des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware bzw. übertragenen Sachen und Rechte, insbesondere zu ihrer Verarbeitung, Umbildung, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, Veräußerung oder Einziehung erlischt, wenn der Besteller in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder RMRC seine Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens (insbesondere Zahlungsverzugs) des Bestellers, das die Sicherungsinteressen von RMRC gefährdet, widerruft. Werden die Sicherungsinteressen von RMRC durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Besteller RMRC unverzüglich zu unterrichten.



11.5

RMRC kann grundsätzlich nach Fristsetzung des Bestellers zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten und Herausgabe der weiterverarbeiteten oder umgebildeten Waren verlangen, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere das Herausgabeverlangen sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch RMRC gelten als Rücktritt vom Vertrag.

12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

12.1

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der RMRC.

12.2

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, München. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12.3

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4

Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind, den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.